

# NÖ Grundverkehrsverordnung

<b>6800/1-0</b>	<b>Stammverordnung</b> Blatt 1-14	<b>121/06</b>	<b>2006-12-29</b>
<b>6800/1-1</b>	<b>1. Novelle</b> Blatt 5, 7, 11, 12	<b>61/08</b>	<b>2008-08-14</b>
<b>6800/1-2</b>	<b>2. Novelle</b> Blatt 1	<b>39/13</b>	<b>2013-08-08</b>
<b>6800/1-3</b>	<b>3. Novelle</b> Blatt 1-16	<b>154/13</b>	<b>2013-12-20</b>

**6800/1-3**

**20. Dezember 2013**

Die NÖ Landesregierung hat am 26. November 2013 aufgrund der §§ 8 Abs. 3, 10 Abs. 4, 15 Z. 2, 22 Abs. 3 und 26 Abs. 3 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007, LGBl. 6800, verordnet:

## **Änderung der NÖ Grundverkehrsverordnung**

### **Artikel I**

Die NÖ Grundverkehrsverordnung, LGBl. 6800/1, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 werden die Wortfolge “Mitglieder der Grundverkehrslandeskommission und der Grundverkehrskommission für ausländische Personen” durch die Wortfolge “fachkundigen Laienrichter oder Laienrichterrinnen im Landesverwaltungsgericht” und die Wortfolge “§ 152 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200” durch die Wortfolge “§ 111 des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes, LGBl. 2100” ersetzt.
2. Im § 3 Abs. 2 erster Satz werden die Wortfolge “Mitglieder der Kommissionen” durch die Wortfolge “fachkundigen Laienrichter oder Laienrichterrinnen im Landesverwaltungsgericht” und im dritten Satz die Wortfolge “§ 142 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200” durch die Wortfolge “§ 101 des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes, LGBl. 2100” ersetzt.
3. Die Anlagen A bis E lauten:

### **Artikel II**

Artikel I tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.

Niederösterreichische Landesregierung:

**Pernkopf**  
Landesrat

## § 1 Gleichstellung mit österreichischen Staatsangehörigen

Staatsangehörige folgender Staaten sind gemäß § 16 NÖ GVG 2007 österreichischen Staatsangehörigen jedenfalls gleichgestellt:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Republik Irland, Republik Island, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Fürstentum Liechtenstein, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Königreich Norwegen, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Schweizerische Eidgenossenschaft, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Türkei, Republik Ungarn, Republik Zypern.

## § 2 Formulare

Werden nicht die auf der Homepage des Landes Niederösterreich ([www.noegv.at](http://www.noegv.at)) bereitgestellten Formulare verwendet, sind folgende in der Anlage enthaltenen Formblätter zu verwenden:

Antrag gem. § 6 Abs. 1 und 2 NÖ GVG 2007	Anlage A
Antrag gem. § 14 NÖ GVG 2007	Anlage B
Erklärung gem. § 15 Z. 2 NÖ GVG 2007	Anlage C
Antrag gem. § 19 NÖ GVG 2007	Anlage D
Erklärung gem. § 26 Abs. 2 NÖ GVG 2007	Anlage E

Antrag gem. §§ 30 Abs. 1 und 3, 31 Abs. 2, 32 Abs. 1 NÖ GVG 2007	Anlage A für inländische Personen, Anlage D für ausländische Personen
--	---

### § 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die *fachkundigen Laienrichter oder Laienrichterinnen im Landesverwaltungsgericht* beträgt 150% der vollen Tagesgebühr gemäß § 111 des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes, LGBl. 2100. Die Entschädigungen sind jeweils auf volle Euro-Beträge aufzurunden.
- (2) Die *fachkundigen Laienrichter und Laienrichterinnen im Landesverwaltungsgericht* erhalten als Ersatz der Reisekosten Kilometergeld. Das Kilometergeld ist vom Wohnort zum Ort der Sitzung und zurück zu berechnen. Ist der Dienort Ausgangs- oder Endpunkt der Reise, ist dieser maßgeblich. Die Höhe des Kilometergeldes richtet sich nach § 101 des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes, LGBl. 2100.

### § 4 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt an dem Monatsersten in Kraft, der der Kundmachung folgt.
- (2) Die Verordnung der NÖ Landesregierung vom 28. Juni 1977 über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Grundverkehrsbehörden, LGBl. 6800/1, tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

An die Grundverkehrsbehörde



**Land- oder forstwirtschaftlicher  
Grundverkehr - Antrag**

**Mit diesem Formular beantragen Sie die Genehmigung  
eines Erwerbes oder die Zulassung als Bieter oder Bieterin nach dem  
NÖ Grundverkehrsgesetz 2007**

**Antragsteller/Antragstellerin**

Familienname

Vorname

Akad. Grad

Oder

Name/Bezeichnung

Rechtsform

Firmenbuchnummer

Straße

Hausnummer

bis

Stiege

Tür

PLZ

Ort

Telefon

E-Mail

Fax

6800/1-3

20. Dezember 2013

## Vertretung

Name/Bezeichnung

- Vollmacht  wurde erteilt  
 liegt bei  
 keine Vollmacht erforderlich  
Begründung:  
 keine Vollmacht erforderlich, da gesetzliche(r) Vertreter/in

Straße

Hausnummer                      bis                      Stiege                      Tür  
PLZ                                      Ort

Telefon

E-Mail

Fax

## Rechtsgeschäft

Es wird um grundverkehrsbehördliche Genehmigung zu folgendem (beabsichtigten)  
Rechtsgeschäft ersucht:

- Art des Rechtsgeschäftes  Kaufvertrag  
 Tauschvertrag  
 Übergabvertrag  
 Schenkungsvertrag  
 Pachtvertrag  
 Einräumung des Fruchtgenussrechtes  
 Einräumung des Nutzungsrechtes  
 sonstige Rechtsgeschäfte

Zahl der Vertragsurkunde

(Beurkundungsregisterzahl oder G-Registernummer)

Geschäftszahl des Notariatsaktes

Datum des Rechtsgeschäftes

oder  beabsichtigtes Rechtsgeschäft

**Zuschlagserteilung**

Es wird um grundverkehrsbehördliche Genehmigung zu dem angeschlossenen Beschluss über die Zuschlagserteilung ersucht:

Erwerb im Versteigerungsverfahren  Zwangsversteigerung

freiwillige Feilbietung

Gericht

Gerichtszahl

**Daten des/der Verkäufers/in, Verpächters/in, Bestandsgebers/in, Verpflichteten usw.**

Familienname

Vorname

Akad. Grad

oder

Name/Bezeichnung

Rechtsform

Firmenbuchnummer

Vertretungsbefugtes Organ: Familienname

Vertretungsbefugtes Organ: Vorname

Vertretungsbefugtes Organ: Akad. Grad

Vertretungsbefugtes Organ: Geburtsdatum

Straße

Hausnummer

bis

Stiege

Tür

PLZ

Ort

6800/1-3

20. Dezember 2013

Telefon

E-Mail

Fax

Nur ausfüllen, wenn Verpachtung vorliegt:

Der Verpächter oder die Verpächterin hat bereits

insgesamt ha                      verpachtet.

**Daten des/der Käufers/in, Pächters/in oder Bestandsnehmers/in,  
Meistbietenden usw.**

Familienname

Vorname

Akad. Grad

Oder

Name/Bezeichnung

Rechtsform

Firmenbuchnummer

Betriebsnummer

Vertretungsbefugtes Organ: Familienname

Vertretungsbefugtes Organ: Vorname

Vertretungsbefugtes Organ: Akad. Grad

Vertretungsbefugtes Organ: Geburtsdatum

---

Straße

Hausnummer

bis

Stiege

Tür

PLZ

Ort

Telefon

E-Mail

Fax



Wenn Landwirteeigenschaft bereits vorliegt:

Angabe des jährlichen außerlandwirtschaftlichen Einkommens

Angabe des jährlichen landwirtschaftlichen Einkommens

Wenn Landwirteeigenschaft durch Erwerb erlangt wird:

Beiliegendes Betriebskonzept

### **Eigentums-, Bewirtschaftungsverhältnisse**

Eigene land- und forstwirtschaftliche Liegenschaft  
vor Abschluss des gegenständlichen Rechtsgeschäftes in ha

Hievon verpachtete Liegenschaften vor Abschluss  
des gegenständlichen Rechtsgeschäftes in ha

Hievon zugepachtete Liegenschaften vor Abschluss  
des gegenständlichen Rechtsgeschäftes in ha

Einheitswert des land- und/oder forstwirtschaftlichen Besitzers (nach dem  
letzten rechtskräftigen oder bekannten Einheitswertbescheid) in Euro

### **Grundstücksdaten**

Gemeinde

Katastralgemeinde

Grundstücksnummer

Widmung lt. Flächenwidmungsplan

- Grünland / Land- und Forstwirtschaft
- Grünland / land- und forstwirtschaftliche Hofstellen
- Grünland

Ausmaß in m<sup>2</sup>

- Kulturgattung
- Acker
  - Weingarten
  - Grünland
  - Wiese, Weide und Almen
  - Wald
  - Sonstige
  - Keine

Derzeitige tatsächliche Verwendung

Künftige Nutzung

**Diverse Daten**

Kaufpreis €

jährl. Pachtzins €

sonstige Gegenleistungen

Einheitswert €

Meistbot/Überbot €

Falls das/die vertragsgegenständliche(n) Grundstück(e) verpachtet ist(sind) oder ein Fruchtgenuss bzw. Nutzungsrecht vorliegt, werden folgende Daten über Art und Bewirtschafter angegeben:

- Art
- Pacht
  - Fruchtgenuss
  - Nutzungsrecht

Familiename

Vorname

Akad. Grad  
Adresse  
Postleitzahl / Ort  
Telefon

*Der Erwerber oder die Erwerberin nimmt eine Abgabenbefreiung gemäß § 37 Abs. 2 Ziffer 1 oder 2 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 in Anspruch und stellt unverzüglich einen Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides der Agrarbehörde. Der Erwerber oder die Erwerberin wird diesen Bescheid unaufgefordert der Grundverkehrsbehörde vorlegen.*

Abgabenbefreiung  ja  nein

### **Beilagen**

*Bei einem bereits abgeschlossenen Rechtsgeschäft ist die Urkunde dem Antrag hinzuzufügen.*

*Bei beabsichtigtem Rechtsgeschäft ist der Entwurf der Urkunde samt Zustimmungserklärungen aller Vertragsparteien dem Antrag hinzuzufügen*

*Bei gerichtlicher Versteigerung ist der Gerichtsbeschluss über Zuschlagserteilung dem Antrag hinzuzufügen.*

*Bei freiwilliger Feilbietung ist das Protokoll über die Versteigerung dem Antrag hinzuzufügen.*

Beigefügt werden:

Urkunde des Rechtsgeschäftes

Entwurf der Urkunde

Gerichtsbeschluss

Protokoll

Nachweis über jährl. außerlandwirtschaftliche Einkommen

Betriebskonzept

Einkommenssteuerbescheide

Firmenbuchauszug

Gesellschaftsvertrag

Sonstige Dokumente

### Zustellung

Zustellung erwünscht per  Fax  
 Post  
 E-Mail E-Mail Adresse

### Erklärung

Die antragstellende Person ist in Kenntnis folgender Rechtsvorschriften:

§ 38 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007: Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. Anträge gemäß §§ 10, 22, 30 und 32 nicht fristgerecht stellt;
2. im Antrag, im Verfahren oder in der eidesstattlichen Erklärung nach § 26 Abs.3 vorsätzlich unwahre oder unvollständige Angaben macht;
3. Umgehungshandlungen nach den §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2, 17 Abs. 2 und 18 Abs. 2 setzt oder auf andere Weise unerlaubt dieses Gesetz umgeht;
4. ein Grundstück nutzt, obwohl die erforderliche Genehmigung nicht erteilt wurde;
5. die in Entscheidungen über die Erteilung der grundverkehrsrechtlichen Genehmigung oder Bieterbewilligung vorgeschriebenen Auflagen nicht erfüllt (§ 36).

(2) Die Verfolgungs- und Strafbarkeitsverjährung beginnt im Falle des Abs. 1 Z. 1 mit der Einbringung des Antrages, sonst mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis € 21.800,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 3 Wochen zu bestrafen.

Die wissentliche Verwendung einer inhaltlich unrichtigen Urkunde (Lugurkunde) stellt eine gerichtlich strafbare Handlung dar und könnte den strafrechtlichen Tatbestand der Fälschung eines Beweismittels nach § 293 Strafgesetzbuch verwirklichen.

Ich (Wir) beantrage(n) daher

- die Genehmigung eines Rechtsgeschäftes  
gemäß § 6 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007
- die Genehmigung einer Zuschlagserteilung  
gemäß § 30 Abs. 1 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007
- die Zulassung als Bieter oder Bieterin  
gemäß § 31 Abs. 1 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007
- die Genehmigung eines Überbotes  
gemäß § 32 Abs. 1 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007
- die Genehmigung des Erwerbs durch freiwillige Feilbietung  
gemäß § 34 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007

, am

.....  
Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin



An die Grundverkehrsbehörde



**Grundverkehrsbehördliche Feststellung**

**Mit diesem Formular beantragen Sie die Feststellung  
gemäß § 14 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007,  
ob ein bzw. kein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück vorliegt.**

**Antragsteller/Antragstellerin**

Familienname

Vorname

Akad. Grad

Oder

Name/Bezeichnung

Rechtsform

Firmenbuchnummer

Straße

Hausnummer

bis

Stiege

Tür

PLZ

Ort

Telefon

E-Mail

Fax

**Vertretung**

Name/Bezeichnung

- Vollmacht  wurde erteilt  
 liegt bei  
 keine Vollmacht erforderlich  
Begründung:  
 keine Vollmacht erforderlich, da gesetzliche(r) Vertreter/in

Straße

Hausnummer                    bis                    Stiege                    Tür  
PLZ                                    Ort

Telefon

E-Mail

Fax

### Grundstücksdaten

Gemeinde

Katastralgemeinde

Grundstücksnummer

Widmung lt. Flächenwidmungsplan

- Grünland / Land- und Forstwirtschaft  
 Grünland / land- und forstwirtschaftliche Hofstellen  
 Grünland

Ausmaß in m<sup>2</sup>

Kulturgattung

- Acker  
 Weingarten  
 Grünland  
 Wiese, Weide und Almen  
 Wald  
 Sonstige  
 Keine

Derzeitige tatsächliche Verwendung

Künftige Nutzung



**Zustellung**

- Zustellung erwünscht per  Fax  
 Post  
 E-Mail E-Mail Adresse

**Erklärung**

Die antragstellende Person ist in Kenntnis folgender Rechtsvorschriften:

§ 38 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007: Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
1. Anträge gemäß §§ 10, 22, 30 und 32 nicht fristgerecht stellt;
  2. im Antrag, im Verfahren oder in der eidesstattlichen Erklärung nach § 26 Abs.3 vorsätzlich unwahre oder unvollständige Angaben macht;
  3. Umgehungshandlungen nach den §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2, 17 Abs. 2 und 18 Abs. 2 setzt oder auf andere Weise unerlaubt dieses Gesetz umgeht;
  4. ein Grundstück nutzt, obwohl die erforderliche Genehmigung nicht erteilt wurde;
  5. die in Entscheidungen über die Erteilung der grundverkehrsrechtlichen Genehmigung oder Bieterbewilligung vorgeschriebenen Auflagen nicht erfüllt (§ 36).
- (2) Die Verfolgungs- und Strafbarkeitsverjährung beginnt im Falle des Abs. 1 Z. 1 mit der Einbringung des Antrages, sonst mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis € 21.800,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 3 Wochen zu bestrafen.
- Die wissentliche Verwendung einer inhaltlich unrichtigen Urkunde (Lugurkunde) stellt eine gerichtlich strafbare Handlung dar und könnte den strafrechtlichen Tatbestand der Fälschung eines Beweismittels nach § 293 Strafgesetzbuch verwirklichen.

*Ich (Wir) beantrage(n) daher die Entscheidung gemäß § 14 NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007, ob bei den angeführten Grundstück(en) ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück vorliegt.*

, am

.....  
*Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin*

6800/1-3

20. Dezember 2013

∞

An das  
Bezirksgericht



**Eidesstattliche Erklärung**

**Mit diesem Formular geben Sie eine Eidesstattliche Erklärung gemäß § 15 Z. 2 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 ab.**

**Rechtsgeschäft**

Rechtsgeschäft

Art:

Datum

oder  beabsichtigtes Rechtsgeschäft

**Antragstellende Person**

Name/Bezeichnung der antragstellenden Person

Rechtsform

Firmenbuchnummer

Firmenmäßiger Sitz der antragstellenden Person

Straße

Hausnummer                      bis                      Stiege                      Tür

PLZ    Ort

Telefon

E-Mail

Fax

Nach außen vertretungsbefugte Person

Name

Straße

6800/1-3

20. Dezember 2013

Hausnummer                      bis            Stiege            Tür  
PLZ                                      Ort

Telefon  
E-Mail  
Fax

---

### Vertretung

Name/Bezeichnung

- Vollmacht     wurde erteilt  
                   liegt bei  
                   keine Vollmacht erforderlich  
                  Begründung:  
                   keine Vollmacht erforderlich, da gesetzliche(r) Vertreter/in

Straße  
Hausnummer                      bis            Stiege            Tür  
PLZ                                      Ort

Telefon  
E-Mail  
Fax

### Eidesstattliche Erklärung der antragstellenden Person

Die antragstellende Person gibt gemäß § 15 Z. 2 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 folgende Erklärung ab:

Die antragstellende Person erklärt an Eides Statt, dass sich

- der Sitz in                                      befindet und  
 die Voraussetzung einer Gleichstellung nach § 15 NÖ GVG 2007 in Ausübung  
                   der Niederlassungsfreiheit

des freien Dienstleistungsverkehrs

der Kapitalverkehrsfreiheit

aufgrund des EG-Vertrages oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) vorliegt.

**Kenntnis von Rechtsvorschriften.**

Die antragstellende Person ist in Kenntnis folgender Rechtsvorschriften:

§ 38 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007: Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. Anträge gemäß §§ 10, 22, 30 und 32 nicht fristgerecht stellt;
2. im Antrag, im Verfahren oder in der eidesstattlichen Erklärung nach § 26 Abs.3 vorsätzlich unwahre oder unvollständige Angaben macht;
3. Umgehungshandlungen nach den §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2, 17 Abs. 2 und 18 Abs. 2 setzt oder auf andere Weise unerlaubt dieses Gesetz umgeht;
4. ein Grundstück nutzt, obwohl die erforderliche Genehmigung nicht erteilt wurde;
5. die in Entscheidungen über die Erteilung der grundverkehrsrechtlichen Genehmigung oder Bieterbewilligung vorgeschriebenen Auflagen nicht erfüllt (§ 36).

(2) Die Verfolgungs- und Strafbarkeitsverjährung beginnt im Falle des Abs. 1 Z. 1 mit der Einbringung des Antrages, sonst mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis € 21.800,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 3 Wochen zu bestrafen.

Die wissentliche Verwendung einer inhaltlich unrichtigen Urkunde (Lugurkunde) stellt eine gerichtlich strafbare Handlung dar und könnte den strafrechtlichen Tatbestand der Fälschung eines Beweismittels nach § 293 Strafgesetzbuch verwirklichen.

, am

.....  
*Unterschrift der nach außen vertretungsbefugten Person(en)*

An das  
Amt der Niederösterreichischen  
Landesregierung, Abteilung Agrarrecht  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten



**Grunderwerb durch ausländische  
Personen - Antrag**

**Mit diesem Formular beantragen Sie die Genehmigung eines  
Erwerbes oder die Zulassung als Bieter oder Bieterin nach dem  
NÖ Grundverkehrsgesetz 2007**

**Antragsteller/Antragstellerin**

Familienname  
Vorname  
Akad. Grad  
Staatsbürgerschaft

Oder

Name/Bezeichnung  
Rechtsform  
Firmenbuchnummer

---

Straße  
Hausnummer                      bis                      Stiege                      Tür  
PLZ                                      Ort

Telefon

E-Mail

Fax

### Vertretung

Name/Bezeichnung

- Vollmacht  wurde erteilt  
 liegt bei  
 keine Vollmacht erforderlich  
Begründung:  
 keine Vollmacht erforderlich, da gesetzliche(r) Vertreter/in

Straße

Hausnummer bis Stiege Tür

PLZ Ort

Telefon

E-Mail

Fax

### Rechtsgeschäft

Es wird um grundverkehrsbehördliche Genehmigung zu folgendem (beabsichtigten) Rechtsgeschäft ersucht:

- Art des Rechtsgeschäftes  Kaufvertrag  
 Tauschvertrag  
 Schenkungsvertrag  
 Einräumung des Fruchtgenussrechtes  
 Einräumung des Gebrauchsrechtes  
 Baurecht  
 sonstige Rechtsgeschäfte



Zahl der Vertragsurkunde  
(Beurkundungsregisterzahl oder G-Registernummer)

Geschäftszahl des Notariatsaktes

Datum des Rechtsgeschäftes                      oder     beabsichtigtes Rechtsgeschäft

**Zuschlagserteilung**

Es wird um grundverkehrsbehördliche Genehmigung zu dem angeschlossenen Beschluss über die Zuschlagserteilung ersucht:

Erwerb im Versteigerungsverfahren     Zwangsversteigerung

freiwillige Feilbietung

Gericht    Gerichtszahl

**Daten des/der Verkäufers(in), Verpflichteten usw.**

Familienname

Vorname

Akad. Grad

Oder

Name/Bezeichnung

Rechtsform

Firmenbuchnummer

Vertretungsbefugtes Organ: Familienname

Vertretungsbefugtes Organ: Vorname

Vertretungsbefugtes Organ: Akad. Grad

Vertretungsbefugtes Organ: Geburtsdatum

---

*Straße*

*Hausnummer*

*bis*

*Stiege*

*Tür*

*PLZ*

*Ort*

*Telefon*

*E-Mail*

*Fax*

### **Grundstücksdaten**

*Gemeinde:*

*Katastralgemeinde.*

*EZ:*

*Grundstücksnummer*

*Anteile:*

*Widmung lt. örtlichem Flächenwidmungsplan*

*Grünland*

*Grünland und Bauland*

*Bauland*

*Ausmaß in m<sup>2</sup>*

### **Beabsichtigter Verwendungszweck**

*Bitte geben sie konkret an, aus welchen Gründen sie den Erwerb tätigen wollen:*

**Meldedaten**

Hauptwohnsitz seit 10 Jahren in Österreich

- ja  
 nein

**Diverse Daten**

Kaufpreis €

sonstige Gegenleistungen

Einheitswert €

Meistbot/Überbot €

**Beilagen**

Bei einem bereits abgeschlossenen Rechtsgeschäft ist die Urkunde dem Antrag beizufügen.

Bei beabsichtigtem Rechtsgeschäft ist der Entwurf der Urkunde samt Zustimmungserklärungen aller Vertragsparteien dem Antrag beizufügen.

Bei gerichtlicher Versteigerung ist der Gerichtsbeschluss über Zuschlagserteilung dem Antrag beizufügen.

Bei freiwilliger Feilbietung ist das Protokoll über die Versteigerung dem Antrag beizufügen.

Angeschlossen werden (**Die Vorlage von Originalunterlagen ist nicht erforderlich**):

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| <i>Urkunde des Rechtsgeschäftes</i>  | <input type="checkbox"/> |
| <i>Entwurf der Urkunde</i>   | <input type="checkbox"/> |
| <i>Verkaufsbereitschaftserklärung<br/>(von beiden Vertragsteilen unterfertigt)</i> | <input type="checkbox"/> |
| <i>Gerichtsbeschluss</i>   | <input type="checkbox"/> |
| <i>Protokoll</i>   | <input type="checkbox"/> |
| <i>gültiger Nachweis der Staatsangehörigkeit</i>                                   | <input type="checkbox"/> |
| <i>gültiger Aufenthaltstitel</i>   | <input type="checkbox"/> |
| <i>Ausländerbeschäftigungsbewilligung / Befreiungsschein</i>                       | <input type="checkbox"/> |
| <i>Meldebestätigung</i>  | <input type="checkbox"/> |
| <i>Baulandbestätigung</i>  | <input type="checkbox"/> |
| <i>Firmenbuchauszug</i>  | <input type="checkbox"/> |
| <i>Gesellschaftsvertrag</i>  | <input type="checkbox"/> |
| <i>Sonstige Dokumente</i>  |                          |

<b>Erklärung</b>
------------------

*Die antragstellende Person ist in Kenntnis folgender Rechtsvorschriften:*

*§ 38 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007: Strafbestimmungen*

*(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer*

1. Anträge gemäß §§ 10, 22, 30 und 32 nicht fristgerecht stellt;
2. im Antrag, im Verfahren oder in der eidesstattlichen Erklärung nach § 26 Abs.3 vorsätzlich unwahre oder unvollständige Angaben macht;
3. Umgehungshandlungen nach den §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2, 17 Abs. 2 und 18 Abs. 2 setzt oder auf andere Weise unerlaubt dieses Gesetz umgeht;
4. ein Grundstück nutzt, obwohl die erforderliche Genehmigung nicht erteilt wurde;
5. die in Entscheidungen über die Erteilung der grundverkehrsrechtlichen Genehmigung oder Bieterbewilligung vorgeschriebenen Auflagen nicht erfüllt (§ 36).

(2) Die Verfolgungs- und Strafbarkeitsverjährung beginnt im Falle des Abs. 1 Z. 1 mit der Einbringung des Antrages, sonst mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis € 21.800,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 3 Wochen zu bestrafen.

Die wissentliche Verwendung einer inhaltlich unrichtigen Urkunde (Lugurkunde) stellt eine gerichtlich strafbare Handlung dar und könnte den strafrechtlichen Tatbestand der Fälschung eines Beweismittels nach § 293 Strafgesetzbuch verwirklichen.

Ich beantrage daher

- die Genehmigung eines Rechtsgeschäftes gemäß § 22 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007
- die Genehmigung einer Zuschlagserteilung gemäß § 30 Abs. 1 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007
- die Zulassung als Bieter oder Bieterin gemäß § 31 Abs. 1 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007
- die Genehmigung eines Überbotes gemäß § 32 Abs. 1 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007
- die Genehmigung des Erwerbs durch freiwillige Feilbietung gemäß § 34 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007

, am

.....

*Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin*

An das  
Bezirksgericht



### **Eidesstattliche Erklärung**

**Mit diesem Formular geben Sie eine Eidesstattliche Erklärung gemäß  
§ 26 Abs. 2 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 ab.**

### **Rechtsgeschäft**

Rechtsgeschäft

Art:

Datum

oder  beabsichtigtes Rechtsgeschäft

### **Antragstellende Person**

Name/Bezeichnung der antragstellenden Person

Rechtsform

Firmenbuchnummer

Firmenmäßiger Sitz der antragstellenden Person

Straße

Hausnummer

bis

Stiege

Tür

PLZ

Ort

Telefon

E-Mail

Fax

Nach außen vertretungsbefugte Person

Name

Straße

Hausnummer

bis

Stiege

Tür

PLZ

Ort

Telefon

E-Mail

Fax

---

### Vertretung

Name/Bezeichnung

- Vollmacht  wurde erteilt  
 liegt bei  
 keine Vollmacht erforderlich  
Begründung:  
 keine Vollmacht erforderlich, da gesetzliche(r) Vertreter/in

Straße

Hausnummer

bis

Stiege

Tür

PLZ

Ort

Telefon

E-Mail

Fax

### Eidesstattliche Erklärung der antragstellenden Person

Die antragstellende Person gibt gemäß § 26 Abs. 2 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 folgende Erklärung ab:

Die antragstellende Person erklärt an Eides Statt, dass sich

- der Sitz in \_\_\_\_\_ befindet und  
 sich deren Gesellschaftskapital bzw. Anteile am Vermögen (wie Aktien, Stammeinlagen und ähnliche Rechte) überwiegend in inländischem Besitz befinden



- sich deren Gesellschaftsvermögen überwiegend in inländischem Besitz befindet
- die Mehrheit der Mitglieder inländische Personen sind oder
- deren Vermögen oder Erträge nach dem Stiftungs- oder Fondszweck überwiegend inländischen Personen zukommen oder deren Verwaltung ausschließlich oder überwiegend inländischen Personen obliegt.

### **Kenntnis von Rechtsvorschriften.**

Die antragstellende Person ist in Kenntnis folgender Rechtsvorschriften:

§ 38 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007: Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
    1. Anträge gemäß §§ 10, 22, 30 und 32 nicht fristgerecht stellt;
    2. im Antrag, im Verfahren oder in der eidesstattlichen Erklärung nach § 26 Abs.3 vorsätzlich unwahre oder unvollständige Angaben macht;
    3. Umgehungshandlungen nach den §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2, 17 Abs. 2 und 18 Abs. 2 setzt oder auf andere Weise unerlaubt dieses Gesetz umgeht;
    4. ein Grundstück nutzt, obwohl die erforderliche Genehmigung nicht erteilt wurde;
    5. die in Entscheidungen über die Erteilung der grundverkehrsrechtlichen Genehmigung oder Bieterbewilligung vorgeschriebenen Auflagen nicht erfüllt (§ 36).
  - (2) Die Verfolgungs- und Strafbarkeitsverjährung beginnt im Falle des Abs. 1 Z. 1 mit der Einbringung des Antrages, sonst mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes.
  - (3) Der Versuch ist strafbar.
  - (4) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis € 21.800,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 3 Wochen zu bestrafen.
- Die wissentliche Verwendung einer inhaltlich unrichtigen Urkunde (Lugurkunde) stellt eine gerichtlich strafbare Handlung dar und könnte den strafrechtlichen Tatbestand der Fälschung eines Beweismittels nach § 293 Strafgesetzbuch verwirklichen.

, am

.....  
*Unterschrift der nach außen vertretungsbefugten Person(en)*